

Kurztitel

Insolvenzordnung

Kundmachungsorgan

RGBL.Nr. 337/1914 zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 343/1989

§/Artikel/Anlage

§ 116

Inkrafttretensdatum

01.08.1989

Außerkrafttretensdatum

31.12.2001

Text**Der Genehmigung des Gläubigerausschusses
vorbehaltene Geschäfte,**

a) mit Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes.

§ 116.

Der Genehmigung des Gläubigerausschusses bedarf, wenn es sich um einen Wert von mehr als 500 000 S handelt, die Entscheidung:

1. über die freiwillige Veräußerung einer unbeweglichen Sache, eines Seeschiffes oder von Gerechtsamen des Gemeinschuldners;
2. über den Abschluß von Vergleichen oder von Schiedsverträgen;
3. über die Verwertung von Ansprüchen auf fortlaufende Bezüge, Renten und wiederkehrende Leistungen von unbestimmter Dauer;
4. über die Erfüllung oder Aufhebung von Rechtsgeschäften des Gemeinschuldners;
5. über die Anerkennung von Aussonderungs-, Absonderungs-, Aufrechnungsansprüchen und Masseforderungen sowie über die Einlösung von Pfändern.